

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfunddreissigster Band.

Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1910.

Par litterarum.

Von Karl Zeumer.

Auf dem von Kaiser Friedrich I. im September des Jahres 1157 zu Besançon abgehaltenen Reichstage erschienen bekanntlich als päpstliche Legaten die Kardinäle Roland und Bernhard und überbrachten dem Kaiser jenes Schreiben Hadrians IV., in welchem Friedrich zur Rede gestellt wurde wegen seines Verhaltens gegen den mit seinem Wissen auf der Rückreise von der Kurie in seine Heimat aufgehobenen und gefangen gesetzten Erzbischof Eskil von Lund. Der Inhalt dieses Schreibens, die Vorgänge, die sich an dessen Vorlesung und Uebersetzung durch den Reichskanzler Reinald von Dassel knüpften, die berühmte Encyclica, in welcher der Kaiser über diese Vorgänge berichtet und gegen das Schreiben Hadrians und das Vorgehen der Kardinäle protestiert, sind oft erörtert, zuletzt von H. Simonsfeld in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Friedrich I. I, 567 ff. und von K. Hampe in seiner Anzeige dieses Buches in der Historischen Zeitschrift CII, 108 f.

Hampe erklärt sich mit der Auffassung Simonsfelds im Ganzen einverstanden, will aber einen einzelnen Irrtum desselben berichtigen.

Es handelt sich um die Deutung einer Stelle in dem erwähnten Rundschreiben des Kaisers, welches uns leider nur durch Rahewin in den *Gesta Friderici imperatoris* III, c. 11 überliefert ist, wo es nach dem Bericht über die Zurückführung der Legaten in ihre Herberge heisst (*Gesta Friderici* p. 142 und *MG. Constit.* II, 231): 'Porro quia multa paria litterarum apud eos reperta sunt et scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae, quibus, sicut actenus consuetudinis eorum fuit, per singulas ecclesias Teutonici regni conceptum iniquitatis suae virus respergere, altaria denudare, vasa domus Dei asportare, cruces excoriare nitebantur, ne ultra procedendi facultas

eis daretur, eadem qua venerant via ad Urbem eos redire fecimus'. Simonsfeld erklärt S. 574 die Eingangsworte dieser Stelle in Anlehnung an seine Vorgänger: 'Man fand eine Menge gleichlautender Exemplare des päpstlichen Schreibens, welche offenbar in Deutschland hätten verteilt werden sollen, um gegen Friedrich wegen seines Verhaltens im Falle Eskils Stimmung zu machen: jedenfalls ein Beleg dafür, dass man von Seite der Kurie planmässig gegen den Kaiser vorgehen wollte'. — Hiergegen bemerkt Hampe S. 109: 'Dass . . . ein ganz speziell an den Kaiser gerichtetes Schreiben des Papstes ganz unverändert als allgemeines Zirkular habe dienen sollen, ist doch wohl ohne Beispiel und wäre recht sinnlos gewesen. "Par litterarum" ist vielmehr ein Gallizismus und bedeutet "une paire de lettres". Ducange erklärt: "ita unicum epistolam vocabant, quod complicata quasi binas efficere videatur". Die Stelle bedeutet also nur, dass die Legaten ausgefertigte Briefe und Blanketts mit sich geführt haben, und es folgt daraus nichts weiter, als dass sie in der aus der Zeit Eugens III. her gewohnten Art tief in die Verwaltung und in den Geldbeutel der deutschen Kirchen eingreifen sollten'.

Die Entscheidung über die beiden entgegengesetzten Erklärungen hängt, wie man sieht, vor allem von der Erklärung der Worte 'multa paria litterarum' ab. Simonsfeld nimmt an, dass 'paria' soviel bedeute wie Exemplare, gleichlautende Abschriften, und bezieht 'litterarum' auf den Brief Hadrians an Kaiser Friedrich. Diese Deutung ist, um das hier vorweg zu nehmen, unhaltbar, und insofern hat Hampe Recht, wenn er ihr widerspricht. Die Gründe aber, die er dagegen anführt, sind nicht geeignet, die ältere Erklärung zu widerlegen. Der Gedanke, Briefe und ähnliche Schriftstücke durch Abschriften zu Agitationszwecken zu verbreiten, dürfte dem Mittelalter doch nicht so fern gelegen haben, wie Hampe meint, und der Umstand, dass gerade der Brief Hadrians auch ausserhalb der Gesta Friderici schon im 12. Jh. abschriftlich verbreitet war, könnte darauf deuten, dass eine Verbreitung desselben von der Kurie aus erfolgt war, um gegen Friedrich Stimmung zu machen. Der andere Grund, den Hampe als den entscheidenden ansieht, die Erklärung, welche Ducange von der Bezeichnung 'par litterarum' gibt, würde freilich die ältere Deutung widerlegen, wenn sie nicht selbst völlig verfehlt wäre.

Dass Ducange die französische Bezeichnung 'une paire de lettres' wirklich dem Sprachschatze entnommen

hat, sei es, dass er ihn in einer älteren Quelle, sei es, dass er ihn im Sprachgebrauch seiner Zeit vorfand, ist nicht zu bezweifeln. Als möglich zuzugeben ist sogar, dass er selbst nicht der Erfinder seiner Deutung ist, sondern dass man wirklich schon in seiner Zeit die Bezeichnung auf einen Brief umgedeutet hatte, der auf einem zu einem Doppelblatte zusammengefalteten Bogen geschrieben war, also auf einem Doppelblatte nach Art unserer heutigen Brief- oder Schreibpapierbogen. Mir ist aber ein Brief aus dem 12., 13. oder 14. Jh., der Zeit, in welcher der Ausdruck 'par litterarum' nachweisbar ist, der diese auffallende Form gehabt hätte, bisher nicht bekannt geworden. Und sollte sie sich ganz vereinzelt finden, so ist es doch unmöglich anzunehmen, dass alle die zahlreichen 'paria litterarum', die bei den verschiedensten Anlässen erwähnt werden, diese eigenartige Gestalt gehabt haben sollten. Gerade in dem Rundschreiben Kaiser Friedrichs über die Vorgänge zu Besançon durfte man die Deutung Ducanges nicht gelten lassen. Denn einmal ist es doch undenkbar, dass der Verfasser dieses hochpolitischen und in leidenschaftlichstem Tone gehaltenen Schreibens, vermutlich Reinald von Dassel selbst, in pedantischer Weise eine äusserliche Eigentümlichkeit der bei den Legaten vorgefundenen Briefe betont haben sollte, die für die Sache so ganz und gar belanglos gewesen wäre. Ferner aber handelte es sich hier doch um päpstliche Briefe, ausgefertigt in der päpstlichen Kanzlei, deren feststehender Brauch wohl genügend bekannt ist, um die Annahme auszuschliessen, sie habe im Jahre 1157 für die Legaten eine Menge Briefe in Form zusammengefalteter Doppelblätter ausgestellt.

Wenn trotzdem Hampe mit seinem Widerspruch gegen Simonsfelds Erklärung Recht behält, so liegt das daran, dass die von ihm als richtig angenommene falsche Deutung von 'paria litterarum' jene Erklärung der fraglichen Stelle ebenso ausschliessen würde, wie es die richtige tut, welche wir nun zu erschliessen gedenken.

Sehen wir von dem verunglückten Versuche bei Ducange ab, so ist meines Wissens die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks 'par litterarum' in der Öffentlichkeit bisher noch nicht ex professo behandelt worden. Mich selbst hat sie öfter beschäftigt, und gelegentlich habe ich auch eine Erklärung gegeben, die ich aber jetzt ohne erhebliche Modifikation nicht aufrecht erhalten kann.

Zunächst ist festzustellen, dass 'par litterarum' in keinem Falle ein Paar Urkunden oder Briefe in unserm

Sinne, d. h. zwei Urkunden oder Briefe, bedeuten kann. Laurentius de Somercote schreibt in seiner 1254 verfassten Schrift über die Bischofswahl in England¹ vor, dass nach der Wahl 'tria paria litterarum' abgefasst werden sollen, die dann als 'unum, secundum, tercium' einzeln aufgeführt, und für welche auch die drei Formulare mitgeteilt werden. Es sind drei einzelne Schreiben, eins an den König, eins an den Erzbischof und ein zur Publikation bestimmtes Wahldekret; also drei Schriftstücke, nicht drei Paare. Auch bei den mehr als dreissig 'paria litterarum', welche in einer Nachricht des Matheus Parisiensis² zum Jahre 1224 erwähnt werden, kann es sich nicht um Paare von Schriftstücken, sondern nur um einzelne handeln. Falcasius de Brete, Herr von Bedford, ein mächtiger und gewalttätiger englischer Grosser, nahm einen königlichen Justitiar gefangen und kerkerte ihn in seiner Burg ein, zu deren Belagerung der König von einem zu wichtigen Beratungen versammelten Parlament herzueilte. Von der Ursache der Gewalttat berichtet der Chronist: '. . . fuerunt eo tempore apud Dunestabliam iustitiiarii regis, quos itinerantes appellamus, . . . qui ibidem tenebant placita regis de nova disaisina, ubi Falcasius inter alios, qui multos spoliaverant, cecidit in misericordia regis de plus quam triginta paribus litterarum, de quibus singulis in centum libris erga regem debuerat condemnari'. Aus Zorn über diese Verurteilung verübte Falcasius dann jenen schweren Friedensbruch. Offenbar handelte es sich um mehr als dreissig Klagen wegen Besitzentziehung, auf die je ein königliches Breve ergangen war, auf Grund dessen die reisenden Königsrichter die Urteile gefällt hatten. Davon, dass etwa in jedem Falle zwei Brevia ergangen wären, kann keine Rede sein, und hätte es sich um mehr als sechzig Fälle und in Folge dessen um mehr als sechzig Brevia gehandelt, so wäre es sehr wunderlich und zwecklos gewesen statt sechzig zu sagen: 'dreissig Paar'. Ferner mögen hier noch zwei Fälle aus dem 14. Jh. angeführt werden, in

1) Tractatus des Laurentius de Somercote, ed. A. v. Wretschko, Weimar 1907, S. 33: 'Post haec fiant tria paria litterarum: unum, quod mittatur domino regi per eundem electum et aliquos de canonicis pro assensu regio requirendo, et hoc faciendum est, antequam archiepiscopus adeatur pro confirmatione; secundum erit littera procuratoria ad proseguendum negotium electionis coram domino archiepiscopo; tertium decretum electionis. 2) Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Paris 1878, XVII, 759.

denen die Annahme, dass 'paria litterarum' etwas anderes bedeuten könnte als einzelne Briefe, ohne jeden Zweifel ausgeschlossen ist. In dem von Bernardus de Mercato, dem Kammernotar Heinrichs VII., im Jahre 1313 zu Pisa angefertigten Verzeichnis der in der königlichen Kammer aufbewahrten Archivalien¹ werden zwei Gruppen Urkunden oder Briefe je als 'novem paria litterarum' aufgeführt, und die dann folgenden Verzeichnisse der einzelnen Stücke beider Gruppen zeigen, dass jede derselben wirklich neun Stücke, nicht aber achtzehn enthielt. Nicht weniger deutlich sprechen zwei andere Schriftstücke in Verbindung mit einander. In einer von dem Kardinal Bertrand im März 1311 ausgestellten Instruktion für päpstliche Legaten erteilt er ihnen den Auftrag, 'quattuor paria litterarum' an den Reichskanzler und drei andere genannte Personen zu überbringen². Dass es sich hier sicher nur um vier Briefe handelt, bezeugt nun der im Kladdenregister Clemens' V. überlieferte Text dieser Briefe mit der angefügten Registernotiz³. Der Text selbst trägt die Adresse an den Grafen von Savoyen, während die Registernotiz anordnet, dass dasselbe Schreiben auch an die in der Instruktion genannten drei anderen Adressaten ausgefertigt werden soll.

Wenn auch nicht mit der gleichen, jeden Zweifel ausschliessenden Bestimmtheit, so sprechen doch auch noch andere Stellen, in denen 'paria litterarum' erwähnt sind, mehr oder weniger deutlich für die Richtigkeit unserer Deutung, keine einzige dagegen. Ein Nachweis im einzelnen dürfte aber hierfür nicht erforderlich sein⁴.

Bedeutet demnach 'par litterarum' nicht ein Paar Briefe, so kann sich 'par' nur auf die Einheiten beziehen, deren Mehrheit den Brief, die 'litterae', bildet. Mit anderen Worten: 'par litterarum' bedeutet eigentlich ein Paar Buch-

1) MG. Constit. IV, 2, p. 1080, n. 1045: 'Item novem paria litterarum sigillatarum sigillo comitis de Claromonte, procuratoris regis Frederici, videlicet: Littera dicti comitis' u. s. w. (Folgt die Inhaltsangabe von 9 Stücken). 'Item novem paria litterarum sigillatarum sigillo regis Frederici, videlicet: Quod barones iurent' u. s. w. (folgt die Inhaltsangabe von 9 Stücken). 2) Constit. IV, 1, n. 594, p. 552 l. 15: 'Mittit etiam vobis quatuor paria litterarum, que diriguntur . . . cancellario . . . regis, . . . comiti Sabaudie, dominis Guidoni de Flandria comiti Zelandie et Oddoni de Grandissono presentandas per vos eisdem'. 3) Constit. IV, 1, p. 550, n. 592. Die Adresse lautet: 'nobili viro Amedeo comiti Sabaudie'. Die Registernotiz p. 551: 'Item consimiliter venerabili fratri Henrico Tridentino' (der Reichskanzler). 'Item Guidoni de Flandria comiti Zelandie. Item Oddoni de Grandissono'. 4) Ausser den im Vor-

staben. Da aber ein Brief nicht aus nur zwei Buchstaben besteht, kann 'par' hier nicht eine Zweiheit, sondern nur eine Vielheit bedeuten. Der Begriff Brief als Einheit wurde durch den Plural 'litterae' ausgedrückt; wenn auch hier und da schon der Singular 'littera' in dieser Bedeutung vorkommt. So lange aber der Plural die bei weitem vorherrschende Form für die Bezeichnung eines Briefes blieb, konnte man das Plurale tantum allein für sich nicht gebrauchen, wenn es sich darum handelte, eine Mehrzahl von Briefen zu bezeichnen oder einen oder mehrere Briefe zu zählen. Es musste ein Wort hinzugefügt werden, durch welches die Mehrheit der 'litterae' = Buchstaben auch grammatisch zu einer zählbaren Einheit zusammengefasst wurde. Das Bedürfnis der Zählbarkeit der 'litterae' = Brief hat zu der Bezeichnung 'par litterarum' für den einzelnen Brief geführt. Wenn das Wort 'par' im alten Latein nach den Wörterbüchern nur gebraucht wurde, um eine Zweiheit von gleichen, ähnlichen oder zusammengehörigen Sachen oder Personen zusammenzufassen, so dürfte doch der ursprüngliche Wortsinn auch die Möglichkeit zugelassen haben, das Wort auch zur Zusammenfassung von mehr als zwei gleichen oder zusammengehörigen Dingen zu verwenden. Die Erweiterung des mit 'par' verbundenen Begriffes von der zu einer Einheit zusammengefassten Zweiheit auf eine ebenso zusammengefasste Mehrheit ist aber im Latein des Mittelalters sicher nachweisbar, auch noch in anderen Verbindungen als in der, die uns bisher beschäftigt hat. Und die gleiche Bedeutungserweiterung

stehenden angeführten und den bei Du Cange verzeichneten Fundstellen für 'par litterarum' notiere ich folgende: MG. Constit. IV, 1, n. 514, p. 473 l. 5: 'quatuor paria litterarum eiusdem formae'; n. 589, p. 548 l. 4: 'quatuor paria litterarum bulla aurea . . . munitarum'; n. 591, p. 549 l. 39: 'quatuor paria litterarum magno sigillo nostro . . . munitarum'; n. 642, p. 605 l. 1: 'duo paria litterarum'; l. 7: 'item XXIII paria litterarum clausarum ad cardinales'; IV, 2, n. 823, p. 825 l. 22: 'novem paria litterarum sigillatarum sigillo comitis de Claremonte'; p. 826 l. 7: 'novem paria litterarum sigillatarum sigillo regis Friderici'; n. 899, p. 913 l. 14: 'duo paria litterarum'; n. 1008, p. 1053 l. 13: 'decem paria litterarum regis Franciae'; n. 1045, p. 1083 l. 1: 'tria paria litterarum clausarum'; n. 1046, p. 1085 l. 27: 'tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum'; n. 1050, p. 1089 l. 17 sqq.: 'X paria litterarum sub sigillo regis Trinacie . . . item IX paria litterarum sub sigillo comitis de Claremonte de eisdem negotiis'. Diese Stücke sind sämtlich aus den Jahren 1310—1313.

erfahren auch in einzelnen Fällen die entsprechenden Worte im Italienischen und Französischen.

Genau in derselben Zeit, in welcher uns der Ausdruck 'par litterarum' begegnet, vom 12. bis 14. Jh., finden wir mehrfach 'par' mit einem Genitiv des Plurals zur Bezeichnung eines Exemplares solcher Bücher, deren Inhalt oder Titel durch einen Plural bezeichnet wurde, verwendet.

Schon Savigny hat in seiner Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter III, § 221, Anm. k hervorgehoben, dass in einem von Sarti¹ gedruckten Nachlassinventar eines im Jahre 1279 verstorbenen Bologneser Kanonisten verschiedene Dekretalen-Hss. unter der Bezeichnung 'unum par decretalium' aufgeführt werden. Es handelt sich um den reichen Mobiliarnachlass des Magister und Doctor decretalium Iacobus Bonacosa, Kanonikus zu Bologna, über den wohl bald nach dem Tode des Erblassers ein notarielles Inventar aufgenommen wurde. In diesem werden unter den Büchern fünf Dekretalensammlungen einzeln in folgender Weise aufgeführt: 'Item unum par decretalium cum apparatu Bernardi. . . . Item unum par decretalium cum apparatu Bernardi', und genau in derselben Form wird ein drittes Exemplar dieses Werkes aufgeführt. Beziehen sich diese drei Angaben auf die Dekretalensammlung Gregors IX., so werden dann noch zwei andere Sammlungen in entsprechender Weise angeführt: 'Item unum par decretalium antiquarum', und: 'Item unum par decretalium Mangotti(?)'. Auch auf eine Parallelstelle in einem 1337 in italienischer Sprache abgefassten Inventar der von Messer Cino da Pistoia hinterlassenen Büchersammlung hat Savigny (Anm. n) hingewiesen, wo zwei Exemplare der Dekretalen mit den Worten: 'duo para di decretali chiosati in carta di pechora', angeführt werden². Auch die 'ähnliche' Bezeichnung 'par litterarum' kennt Savigny, kann sie aber nicht zur Erklärung des Ausdrucks 'par decretalium' verwerten, weil er den gemeinsamen Entstehungsgrund für die beiden Ausdrücke und somit deren völlige Analogie nicht erkannte. Freilich trifft er mit seinem Erklärungsversuch, dass Par etwa soviel wie Collectio bedeuten möge, sachlich so ziemlich das Rechte, vermag aber nicht zu erklären, wie diese Bedeutung sich aus dem ursprünglichen Wortsinne entwickeln konnte.

1) De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus I (Bononiae 1769), pars II, app. p. 131. 2) Ciampi, Memorie della vita di Messer Cino da Pistoia, Pisa 1808, ed. I, p. 149.

Weitere Beispiele für die gleiche Verwendung des Wortes 'par' zur Zusammenfassung des Plurals, mit dem der Inhalt oder Titel eines Buches bezeichnet wird, zu einer zählbaren Einheit finden wir in anderen Katalogen jener Zeit.

Zwei aus dem 12. Jh. stammende Verzeichnisse von Büchern der Kirche und des Bischofs von Durham¹ enthalten unter andern Eintragungen folgende: (Bücher der Kirche) 'Duo paria decretorum Ivonis. Duo paria decem collationum. Quattuor paria epistolarum Pauli glossata et duo paria non glossata. Duo paria glosarum super epistulas Pauli. Quinque paria glosarum super Psalterium. Duo paria antidotarium. Duo paria decretorum Gratiani. Duo paria institutorum'. (Bücher des Bischofs)² 'III paria sententiarum. III paria epistolarum Pauli glossata'³. Auch eine Aufzeichnung über Bücher, welche der Bischof von Durham aus der Kirchenbibliothek entliehen hatte (ca. 1300), enthält wieder die Bezeichnungen⁴: 'duo paria decretorum, unum par decretalium' und 'unum par decretorum'.

Die gleiche Anwendung des Wortes 'par' ist in Frankreich nachzuweisen, wenn auch zunächst nur in einem einzelnen Falle in einem dem 13. Jh. angehörigen Kataloge von St.-Martial-de-Limoges⁵: 'Duo paria tonorum'⁶. Dass es sich hier um Aufzeichnungen musikalisch-liturgischen Inhalts handelt, welche einzeln als 'toni' bezeichnet wurden, beweist eine andere Eintragung desselben Kataloges, welche lautet: 'Toni et versus cantorum'⁷.

Ich habe hier nur die Fälle zusammengestellt, in denen 'par' genau entsprechend dem 'par litterarum' mit dem Genitiv des pluralischen Büchertitels verbunden ist, darf aber nicht verschweigen, dass daneben auch Fälle

1) *Catalogi veteres librorum ecclesiae cathedralis Dunelmensis* (Surtees Society n. 7), London 1838, p. 1 sqq. Hiernach wiederholt bei G. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, Bonn 1885, p. 239 sqq.

2) *Catalogi veteres* p. 118 sq.; Becker p. 256 sq. 3) Becker hat in seiner Sammlung die Bücher innerhalb der einzelnen Kataloge mit fortlaufenden Nummern versehen, und da, wo er die Bezeichnung 'dua paria, tria paria' u. s. w. fand, stets angenommen, dass es sich um zwei Paar, drei Paar in unserem Sinne handele und demnach für jedes 'par' zwei Nummern angesetzt. Schon der Umstand, dass bei den so angeführten Werken stets vier, sechs oder acht Exemplare vorhanden gewesen sein müssten, niemals aber fünf, sieben oder neun, hätte ihn auf das Irrtümliche seiner Annahme aufmerksam machen sollen. Bücher wurden damals doch nicht paarweise abgeschrieben oder angeschafft. 4) *Catalogi veteres* p. 121; Becker p. 289 sq. 5) Delisle, *Cabinet des Manuscrits* II, 493 sqq. 6) A. a. O. p. 502, n. 265. 7) Dasselbst n. 301.

vorkommen, in denen 'paria' mit Zahlwort oder Ziffer einem anderen, seiner Beschaffenheit nach ebenfalls nicht ohne weiteres zählbaren Büchertitel vorangestellt wird. Es mögen hier einige Beispiele aus dem angeführten Katalog der Kirche von Durham Platz finden: 'Augustinus de Trinitate et duo paria super Iohannem. Duo paria de civitate Dei. Duo paria de confessionibus s. Augustini. Duo paria super Genesim'. Wir dürfen wohl nicht bezweifeln, dass hier analoge Anwendungen des Wortes vorliegen in Fällen, wo die Natur des Büchertitels die Genitivkonstruktion nicht zulies. Eine noch freiere Verwendung des Wortes findet sich in dem Katalog der Kirche Ste.-Geneviève zu Paris aus dem 13. Jh.¹ Hier wird von jedem Buche zunächst der Titel angegeben und dann dahinter regelmässig je nach der Anzahl der vorhandenen Exemplare hinzugefügt: 'unum par, duo paria, tria paria' u. s. w. Hier wird also das Wort genau so wie unser 'Exemplar' gebraucht, und mit diesem Worte kann man 'par' überall da übersetzen, wo es zur Zählung von Büchern verwendet ist. Dass aber von den verschiedenen Arten der Verbindung mit Büchertiteln die feste Genitivverbindung als das Ursprüngliche anzusehen ist, dafür spricht auch, dass diese Verbindung die genaue Analogie zu dem Ausdruck 'par litterarum' bildet.

Es gibt aber noch weitere Analogien zu dieser Verwendung des Wortes 'par' und seiner romanischen Nachkommen.

Ducange führt noch eine Stelle an, in der 'par' mit einem Genitiv Pluralis nicht eine Zweiheit, sondern eine Vielheit zusammenfasst. Sie findet sich in einer Urkunde von St.-Germain-des-Prés zu Paris vom Jahre 1278: 'prata ad duo paria herbarum'. Dem Sinne nach gewiss richtig erklärt Ducange: 'pratium ad duo paria herbarum, quod bis in anno falcatur'. Mit 'herbae' konnte man den Ernteertrag einer Wiese und auch eine Heuernte selbst bezeichnen. Die Vielheit der auf einmal geernteten Gräser und Kräuter fasste man nun durch das Wort 'par' zu einer zählbaren Einheit zusammen und gelangte so dazu, die zweimalige Heuernte, den zweimaligen Schnitt einer Wiese als 'duo paria herbarum' zu bezeichnen.

Einen Beleg aus der italienischen Sprache für die erweiterte Bedeutung des Begriffes 'par' lernten wir schon oben kennen in dem Ausdruck 'un paro di decretali'. Die

1) A. a. O. p. 513.

Wörterbücher, welche diesen Ausdruck nicht kennen, führen drei weitere analoge Verbindungen an: 'un pajo di carte da giuocare', 'un pajo di scacchi' und 'un pajo di nozze'¹. Der erste dieser Ausdrücke entspricht genau unserer Bezeichnung 'ein Spiel Karten'. Beide fassen in gleicher Weise die Gesamtheit der einzelnen zum Spielen erforderlichen Karten zu einer geschlossenen und zählbaren Einheit zusammen. Die gleiche Funktion erfüllt 'pajo' zur Zusammenfassung der 32 Figuren eines Schachspieles, was wir auch allenfalls als ein Spiel Schachfiguren bezeichnen können. Handelt es sich in diesen beiden Fällen noch um die Zusammenfassung wirklicher Mehrheiten, so entspricht der an dritter Stelle genannte Ausdruck auch darin ganz dem 'par litterarum', dass er ebenfalls nur einen Plural, der längst nur noch der grammatischen Form nach, nicht aber begrifflich als solcher empfunden wurde, auch grammatisch in einen Singular verwandelte und dadurch zählbar machte. Als Belegstelle wird angeführt² Boccaccios Decameron, wo in der Einleitung zum vierten Tage erzählt wird: 'si scontrarono in una brigata di belle giovani donne et ornate, che da un pajo di nozze venieno'. Dass diese Gesellschaft nicht von zwei Hochzeiten kam, versteht sich von selbst und wird auch stets richtig verstanden. Hier liegt also ein ganz deutliches Beispiel für die erweiterte Bedeutung von 'par' vor.

Zwei Belege liefern die altfranzösischen Wörterbücher. Bei Godefroy³ wird aus einem Vormundschaftsinventar des 16. Jh. angeführt: 'une paire d'heures', was dann im Dictionnaire de l'Académie in ergötzlicher Weise erklärt wird⁴: 'un livre, qui contient les prières du jour et celles de la nuit'. Gewiss, es handelt sich um ein Horenbuch; der Ausdruck 'paire' findet aber nicht darin seine Erklärung, dass darin zweierlei Horen, also gewissermassen ein Paar verschiedener Arten, vereinigt waren, was sicher nie so hätte ausgedrückt werden können. Der Ausdruck bedeutet einfach eine Sammlung von Horen, ein Horenbuch. La

1) Vocabolario degli Accademici della Crusca, 4. Ausgabe (1733) s. v. Pajo § I. Danach Tommaseo e Bellini, Nuovo Dizionario della lingua italiana III, 2 (1871) und Rigutini-Bulle, Italienisch-deutsches Wörterbuch, Leipzig 1896. 2) Bei Tommaseo e Bellini s. v. Pajo n. 8 mit der Erklärung: 'Dicesi pure un pajo di nozze, per Nozze, Sposalizio'. 3) Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française X. s. v. Paire: 'Une paire d'heures' (1580 Compt. de tut. f. 82, A. Finistère). 4) Dictionnaire de l'Académie française s. v. Paire.

Curne de Saint Palaye¹ führt aus einer Chronique de St.-Denis eine Stelle an, welche lautet: 'lui vinrent deux paires de mauvaises nouvelles'. Dass hier nicht von zwei Paar schlimmen Nachrichten in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Paar die Rede sein kann, liegt auf der Hand; denn trotz des Sprüchwortes, nach welchem ein Unglück niemals allein kommt, treten doch schlechte Nachrichten nicht regelmässig paarweise auf. Wohl aber besteht eine Nachricht über ein bedeutenderes Ereignis genau genommen aus einer Anzahl einzelner Nachrichten, einem Komplex von Nachrichten, den man dann durch den Plural 'nouvelles' bezeichnen und durch 'paire' zu einer zählbaren Einheit zusammenfassen kann. Ganz richtig erklärt denn auch Littré² 'deux paires de mauvaises nouvelles' als 'deux mauvaises nouvelles'.

Damit dürfte die bisher wenig oder vielleicht gar nicht beachtete Tatsache erwiesen sein, dass im Mittelalter 'par' und die entsprechenden romanischen Formen in erweiterter Bedeutung gebraucht wurden, so dass sie nicht nur eine Zweiheit gleichartiger und zusammengehöriger Dinge, sondern auch eine Mehrheit oder Vielheit solcher zusammenzufassen dienten. Umfassendere Untersuchungen, als ich sie hier anstellen konnte, werden vielleicht volle Sicherheit über den Ursprung dieser Begriffserweiterung ergeben. Aus dem etwa gleichzeitigen Auftreten in Deutschland, Italien, England und Frankreich wird man vorläufig geneigt sein zu schliessen, dass die Begriffserweiterung nicht erst damals eingetreten ist, sondern im Vulgärlatein und in den romanischen Sprachen bereits vorhanden war und nun erst in die Schriftsprache eindrang. Wie schon oben bemerkt wurde, schloss die Grundbedeutung von 'par' die Möglichkeit einer solchen Begriffserweiterung nicht aus. Die Neigung, das Wort in einer erweiterten Bedeutung anzuwenden, dürfte sich zunächst im praktischen Verkehr des täglichen Lebens geltend gemacht haben. Gehört doch auch in unserer Sprache das Lehnwort 'Paar' in der erweiterten Bedeutung 'einige wenige' zunächst und vorzugsweise der Sprache des gewöhnlichen Lebens an.

Kehren wir nun schliesslich zu unserm Ausgangspunkte, der Frage nach der Bedeutung von 'par litterarum', zurück, so dürfen wir als feststehend betrachten, dass der

1) Dictionnaire historique de l'ancien langage français VIII (Paris 1880) s. v. Paire. 2) Dictionnaire de la langue française s. v. Paire.

Ausdruck nichts weiter bedeutet als 'ein Brief'. Es ergibt sich aber aus dieser Tatsache und den Ausführungen, durch welche wir sie begründet haben, dass da, wo der Ausdruck im Plural auftritt, er in keiner Weise auf eine Gleichheit oder Aehnlichkeit des Inhalts der zusammen genannten 'paria litterarum' hindeuten kann. Das zeigt denn auch die praktische Anwendung in den einzelnen Fällen.

In drei Fällen werden als 'quattuor paria litterarum' vier vollkommen gleichlautende Ausfertigungen derselben Urkunde bezeichnet¹. Ein andermal werden genannt: 'XXIV paria litterarum clausarum ad cardinales', wo es sich um Schreiben handelt, die jedenfalls an 24 verschiedene Empfänger gerichtet, sonst aber wohl in Form und Inhalt gleich waren². Im Wesentlichen gleichartig, nur nach der Besonderheit der Fälle verschieden waren die 'plus quam triginta paria litterarum', wegen welcher Falcasius verurteilt wurde, da es sich um Brevia de nova disaisina handelte, die immer nach dem gleichen Formular, natürlicherweise aber doch nicht völlig gleichlautend abgefasst wurden³. Dagegen fanden wir, dass Laurentius de Somercote drei nach Form und Inhalt ganz verschiedene Schriftstücke als 'tria paria litterarum' bezeichnete⁴. Ebenso handelte es sich bei den mehrfach genannten Gruppen von 9 bzw. 10 Briefen und Urkunden, die sich im Archiv Kaiser Heinrichs VII. befanden und teils von Friedrich von Sizilien, teils von dessen Bevollmächtigten ausgefertigt waren, um Stücke ganz verschiedenen Inhalts. Sie werden gleichwohl stets als 'IX (bzw. X) paria literarum' bezeichnet⁵. Diese Beispiele genügen zu zeigen, dass nicht nur gleiche und ähnliche oder gleichartige Schriftstücke, sondern auch ganz verschiedenartige als 'paria litterarum' zusammengefasst werden. 'Paria litterarum' ist nicht gleichbedeutend mit 'pares epistolae': 'paria' steht hier nicht in der ursprünglichen Bedeutung von 'gleich, ähnlich', sondern in der von 'Paar' im erweiterten Sinne. Ueber den Inhalt der Briefe oder Urkunden und ihr Verhältnis zu einander ist demnach aus dieser Bezeichnung nicht das geringste zu erschliessen. Das gilt also auch von den 'multa paria litterarum', welche man im September 1157

1) MG. Constit. IV, 1, n. 514, p. 473 l. 5; n. 589, p. 548 l. 4; n. 594, p. 552 l. 15. 2) Constit. IV, 1, n. 642, p. 605 l. 7. 3) S. oben S. 235. 4) S. oben S. 235. 5) Constit. IV, 2, n. 823, p. 825 l. 22; n. 1008, p. 1053 l. 13; n. 1045, p. 1080 l. 3. 17; n. 1050, p. 1089 l. 17. 19.

zu Besançon im Reisegepäck der Legaten Hadrians IV. vorfand, so dass der Interpretation jener Stelle in der Encyclica Kaiser Friedrichs I., an die wir zunächst anknüpften¹, der fragliche Ausdruck keinerlei Schranken setzt.

Dieses Ergebnis nötigt mich, eine von mir gelegentlich gegebene Deutung des in Rede stehenden Ausdrucks hier zu berichtigen. In meiner Goldenen Bulle I, 213, Anm. 2 habe ich gesagt: 'Tria paria litterarum bezeichnet nach dem Sprachgebrauch der Zeit nur drei gleichartige Urkunden'. Das ist richtig, soweit es sich um die Zahl der Stücke handelt; unrichtig aber ist, dass es sich dabei um gleichartige Stücke handeln müsse.

Wird nun durch diese Modifikation nicht die Deutung der in Rede stehenden Stelle auf die drei von mir angenommenen Wahldekrete über die Wahl Heinrichs VII. hinfällig? Es handelt sich um die Stelle in dem von Bernardus de Mercato verfassten Katalog der in der Garderobe Heinrichs VII., die als Geheimarchiv diente, aufbewahrten Urkunden, welche lautet: 'Tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum'². Gewiss fällt mit dem vermeintlichen Hinweis auf die Gleichartigkeit der drei Urkunden ein Moment fort, welches meine Deutung derselben auf die im Wesentlichen gleichlautenden Wahldekrete ganz besonders zu unterstützen schien, doch ist die Deutung auch ohne solche Stütze fest genug gegründet. Welche drei Briefe über seine Königswahl hätte Heinrich wohl als besonders wertvolle Dokumente in seinem Geheimarchiv mit auf die Romfahrt zur Kaiserkrönung nehmen sollen, wenn nicht die Wahldekrete, welche ihn als den zum Empfang der Kaiserkrone Berechtigten dem Papst oder seinen Legaten gegenüber legitimierten?

Nachträge.

Nachträglich macht mich Holder-Egger auf das Vorkommen des Ausdrucks bei Salimbene aufmerksam, SS. XXXII, 463 sq. (p. 464 l. 1). Es wird dort berichtet über die Bestätigung, welche Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 den Minoriten für den Besitz des von dem Bischof von Reggio erworbenen Palastes erteilte: 'Et de hoc dedit eis duo paria litterarum sui sigilli robore sive munimine roborata'. Beide Urkunden sind uns überliefert, wenn die

1) S. oben S. 232 f.

2) MG. Constit. IV, 2, n. 1046, p. 1085 l. 27.

sehr wahrscheinliche Annahme Redlichs, Reg. Imp. VI, n. 195 zutrifft, dass ein Regest bei Tiraboschi der Verleihungsurkunde selbst entnommen ist, während eine vollständig bei Tacoli, Memor. di Reggio I, 616 und III, 356 gedruckte Urkunde vom 10. Aug. 1274 ein Mandat über die Verleihung enthält. Dem von Redlich wiederholten lateinischen Regest schickt Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi V, 80 die Worte voraus: 'Rodolfo re de' Romani conferma ai frati Minori l'abitazione nel palazzo imperiale in Reggio'.

Als weitere Nachträge füge ich hier folgende mir von Herrn Privatdozenten Dr. Fritz Kern in Kiel mitgeteilte Stellen an:

1) London Staatsarchiv Close Rolls 23 Edw. I, 10d (künftig in Kern, Acta inedita 1273—1313 zu 1295 April 6 Anm. 1).

Memorandum, quod predicti magistri . . . versus curiam Romanam diverterunt secum deferentes litteras istas (es ist von mehreren Briefen die Rede) . . . , quas sigillatas receperunt . . . una cum uno pari litterarum scriptarum in Gallico et regi Sicilie per regem Anglie per eosdem transmissarum, cuius littere transcriptum inrotulatum est in garderoba regis et non hic.

Diese Stelle ist deshalb besonders interessant, weil darin ein 'par litterarum' deutlich als nur ein Brief bezeichnet wird ('cuius littere' etc.). Wäre sie mir früher bekannt geworden, so hätte sie oben auf S. 236 verwertet werden müssen.

2) Paris Arch. Nat. JJ 1¹² fol. 41, Archivnotiz S. XIV: XXI. Item conventiones matrimonii in(ter) Robertum ultimogenitum dicti domini regis [Philippi IV.] et filiam domini Frederici tertii regis. Tria paria, quorum unum est sine sigillo.
